

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.02.2018

Geschäftszahl

Ra 2015/12/0008

Rechtssatz

Die mit einem Spruchpunkt des erstinstanzlichen Bescheides durch Ernennung erfolgte Beförderung der Richterin kann selbständig ohne die weiteren Spruchpunkte über die besoldungsrechtliche Stellung und über die Verwendungszulage bestehen. Dies indiziert auch der Umstand, dass gemäß § 4 Abs. 2 OÖ LVwGG 2014 der die Beförderung durch Ernennung betreffende Spruchpunkt vom Präsidenten des LVwG, die Spruchpunkte betreffend die besoldungsrechtliche Stellung und die Verwendungszulage hingegen von der Landesregierung zu erlassen waren. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass gemäß § 4 Abs. 4 des OÖ LBG 1993 die Dienstklasse dienst- und besoldungsrechtliche Merkmale des Beamten, auf den das OÖ LGehG 1956 anzuwenden ist, feststellt. Dass nämlich für die Erlassung eines Bescheides entscheidungswesentliche Tatbestandsmerkmale bereits in einem oder mehreren früheren Bescheiden rechtskräftig festgesetzt wurden, ist regelmäßig der Fall. Die gehaltsrechtlichen Konsequenzen einer Beförderung, wie sie durch einen Spruchpunkt des Bescheides erfolgte, waren nämlich in § 33 OÖ LGehG 1956 idF LGBI. Nr. 24/2001, wie ihn das BVwG im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Beschlusses anzuwenden hatte, geregelt. Die Richterin durfte daher in ihrer Beschwerde die Entscheidungskompetenz des BVwG auf die Spruchpunkte betreffend die besoldungsrechtliche Stellung und die Verwendungszulage beschränken.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2015120008.L04